

19. Dezember 2019

AUSFALL VON GESELLSCHAFTERDARLEHEN - STEUERRELEVANT ODER NICHT?

DIE STEUERLICHE BERÜCKSICHTIGUNG VON VERLUSTEN AUS GESELLSCHAFTERDARLEHEN HAT SICH IN DEN LETZTEN JAHREN DEUTLICH GEWANDELT. WÄHREND DER BFH ZUNÄCHST BEI VORLIEGEN BESTIMMTER VORAUSSETZUNGEN VON EINER TEILABZUGSFÄHIGKEIT SOLCHER VERLUSTE IM WEGE DER BERÜCKSICHTIGUNG ALS NACHTRÄGLICHE ANSCHAFUNGSKOSTEN AUSGING, HAT ER IM JAHR 2017 MIT ZWEI URTEILEN DEN VOLLSTÄNDIGE ABZUG BEI DEN KAPITALEINKÜNFEN ZUGELASSEN. DIES MÖCHTE DER GESETZGEBER NUNMEHR ÄNDERN. GUT FÜR DEN STEUERPFLLICHTIGEN IST, DASS DER BFH FÜR EINIGE MIT GESELLSCHAFTERDARLEHEN ZUSAMMENHÄNGENDE GESTALTUNGEN GRÜNES LICHT GEGEBEN HAT. ([mehr...](#))